

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertageseinrichtung Adele Zay“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

2. Sitz des Vereins ist Wiehl.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung Adele Zay in Drabenderhöhe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, Spielgeräten, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, Instrumente, sonstigen Einrichtungsgegenständen
- b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- d. Unterstützung bedürftiger Fördervereinsmitglieder und Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- f. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- g. Ausrichtung von Veranstaltungen zur Bildung der Kinder, Eltern und der in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte
- h. Förderung des Bewusstseins zur gesunden Ernährung
- i. Abrechnung der Kosten und Einnahmen für das tägliche Frühstück und Mittagessen

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder und der Elternbeirat sowie die Förderer des Vereins.

Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (via email sofern bekannt) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Vorstandsarbeit Tätigkeiten an weitere Mitglieder zu vergeben bzw. zu übertragen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassier/in berechtigt.

Der/Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/Die Kassierer/in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden (der aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein muss). Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer/in jeweils einzeln.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Hierbei sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils im Wechsel zu wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Im Gründungsjahr wird der erste Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der zweite Kassenprüfer wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt anschließend auf die Dauer von zwei Jahren. Somit wird auf der Mitgliederversammlung jedes Jahr im Wechsel der erste und zweite Kassenprüfer/in gewählt.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Ortsteil Drabenderhöhe.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 09.10.2024 beschlossen.